

An das Gericht gem. EMRK Art. 6-1 ff

Martin Kraska

Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten
Lagerhausstrasse 19 / PF
8401 Winterthur

Zürich, den 09.06.2009

B-Poststempel

in re

Klage aus dem Jahr 2003 gem. KVG Art. 89-1 & systematisch vorsätzliche Gerichtströlerei, amtsmissbräuchlich begünstigend begangen durch die berufsun**fähige, wiederholt begründet abgelehnte Pseudo-Schiedsversicherungsrichterin **Pfiffner Rauber**, Steuergeldschmarotzerin und Bundesrichterin, SP & **GS Ernst****

betr.

vorsätzlich gesetzwidrige & illegale Verfügung SR.2008.00001 vom 27./**30.04.** 2009, Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich, unterzeichnet vom infolge wiederholt und fortgesetzt zur Anzeige gebrachten, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar nachgewiesenen Amtsmissbrauchs, Begünstigung und ungetreuer Amtsführung abgelehnten **GS Ernst**, kostenfrei, **ohne Rechtsmittelbelehrung**

von

Martin Kraska, Zürich,

Kläger(IBf),

c

Wincare Versicherungen, Konradstr. 14, 8401 Winterthur,

Beklagte,

wegen *vorsätzlicher* Verletzung zivilrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen

rechtfertigen sich innert **erstreckter** Frist *Wiederholung* und *Ergänzungen* folgender

A Anträge

1. Beklagte sei zu verpflichten, die eingeklagten Rechnungen seit Fälligkeit unverzüglich zu zahlen.
2. Beklagte sei zu verpflichten, Verzugszinse von 5 % pa, zuzüglich Zinseszinsse von 5 % pa, Kreditkosten, Spesen & Umtriebe - alles im Ausmass der restitutionis in integrum quo ante - kostendeckend zu zahlen.
3. Alles unter kostendeckender Entschädigung und angemessener Genugtuung zu Gunsten des Klägers.
4. Es sei der Sozialversicherungsrichter Meyer als leitendes Mitglied und der GS Ernst von Amtes/Gesetzes/Völkerrechtes wegen in unstreitigen Ausstand zu treten.
5. Es sei Sozialversicherungsrichter Meyer als leitendes Mitglied und der GS Ernst infolge wiederholt und fortgesetzt zur Anzeige gebrachten, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar nachgewiesenen Amtsmissbrauchs, Begünstigung und ungetreuer Amtsführung mit sofortiger Wirkung wegen offensichtlicher Berufsunfähigkeit, Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem Self-executing-Völkerrecht, Bundesverfassung, Rechtsstaat und IBf abzulehnen.
6. Das Ausstandsverfahren/Ablehnungsverfahren *sui generis* sei einem unabhängigen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht gem. EMRK Art. 6-1 zur gerichtspolizeilichen Untersuchung, öffentlichen Beurteilung und öffentlichen Verkündung zu überweisen um der vorherrschenden kantonalen und eidgenössischen Pseudo- & Inzestjustiz keinen Vorschub zu leisten.
7. Es sei die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen betr. **Klage gem. KVG Art. 89-1 vom Jahr 2003** einem unabhängigen, unparteiischen, auf dem Gesetz beruhenden Gericht gem. EMRK Art. 6-1 ohne weitere, seit dem Jahr 2003 vorsätzlich amtsmissbräuchlich vorherrschenden, schieds- & versicherungsgerichtsnotorischen Gerichtströlerie innert nützlicher Frist auf billige Weise zur Untersuchung, öffentlichen Beurteilung, öffentlichen Beratung & öffentlichen Verkündung *sofort* zu überweisen.
8. Es sei auch die **vorsätzlich gesetzwidrige & illegale Verfügung SR.2008.00001 vom 27./30.04.2009**, Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten des Kantons Zürich, unterzeichnet vom infolge wiederholt und fortgesetzt zur Anzeige gebrachten, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar nachgewiesenen Amtsmissbrauchs, Begünstigung und ungetreuer Amtsführung abgelehnten GS Ernst, kostenfrei, ohne Rechtsmittelbelehrung und alle damit kausal in Zusammenhang stehenden

Verfügungen *ex tunc* nichtig zu erklären und KEF-pflichtig zu Gunsten des IBf aufzuheben.

9. Es sei *unentgeltlich* Prozessführung, *unentgeltlich* Prozessvertretung zu gewähren und zu gewährleisten; **Beilagen**

10. Es sei *aufschiebende Wirkung* zu gewähren und zu gewährleisten

B Begründung

1. Es genügt, wenn der Anschein einer Befangenheit vorliegt. Der Nachweis der Befangenheit ist nicht erforderlich. Es ist zur Bejahung der Ausstandspflicht ausreichend, wenn das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit in objektiver Weise begründet erscheint, auf das rein subjektive Empfinden einer Partei kommt es hingegen nicht an (BGE 120 V 365; 118 Ia 285 f.).
2. Die bereits erfolgte Vorbefassung mit der Sache lässt insbesondere jedoch dann eine erneute Mitwirkung als böswillig gesetzwidrig erscheinen, wenn sich die gemäss Rubrum der mitangefochtenen Verfügung genannten und hiermit wieder abgelehnten Gerichtspersonen bereits auch noch zum späteren Ausgang des Verfahrens geäußert haben, so namentlich wenn die abgelehnten Schieds-, Versicherungs- & Bundesrichter & GS *ohne dissenting opinion* offenbar einstimmig der beschwerdeführenden Partei das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung & Prozessvertretung nicht gewährt haben, weil die als befangen, parteiisch und feindschaftlich abgelehnten Schieds-, Versicherungs- & Bundesrichter & GS die Sache gemeinsam bereits als aussichtslos erachtet haben (Art. 64 Abs. 1 i.f. BGG) oder beim CIVIL RIGHT von zivilrechtlichen Ansprüchen, Verpflichtungen und ungehindertem und kautionslosem Zugang zu einem unabhängigen unparteiischen auf dem Gesetz beruhenden Gericht gem. EMRK Art. 6-1 zuerst als Vorbedingung eine Kautions von CHF 2500 dem Kläger und Individualbeschwerdeführer auferlegen, obwohl bei Fragen des Self-Executing-Völkerrechts, EMRK, CCPR, BV Vorbedingungen gemäss EMRK 17 & 18 ausdrücklich untersagt sind.
3. Daher ist der Ausstandsgrund der Befangenheit (Art. 34 Abs. 1 lit. e BGG) bereits gegeben, da unwidersprochen Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit, Parteilichkeit & Feindschaft zu begründen vermögen (s. dazu Art. 34 BGG N 6).
4. Ungeachtet der beklagenswerten Wahl einer hochleistungskriminellen Sozialversicherungsschiedsrichterin & Steuergeldschmarotzerin an das innerstaatlich höchstinstanzliche Gericht verbleibt der ebenfalls aus den gleichen Gründen abgelehnte Versicherungsrichter Meyer und GS Ernst weiterhin abgelehnt und ist die Beschwerde weiterhin vollumfänglich gutzuheissen; für die Schweiz gelten die Ausführungen zu Rechtsmitteln entsprechend (s Schütze/Kratzsch, Rz 27).

publiziert unter www.hydepark.ch

Keine Krähe hackt der anderen ein Auge aus

5. Ebenfalls ist die finanzielle Mittellosigkeit des IBf's einmal mehr gegeben und zusätzlich amtlich unwidersprochen unwiderlegt glaubhaft nachgewiesen; **Beilagen**

6. Für den vorliegenden Fall, da bereits bestellte Schiedsrichter sich als außer Stande erweisen, ihren Aufgaben nachzukommen und bereits die bestellten Schiedsrichter ihre Aufgaben seit **dem Jahr 2006** nicht in angemessener Frist nachgekommen sind, sehen die autonomen Rechtsordnungen ebenfalls die Möglichkeit vor, das staatliche Gericht über die Beendigung des Schiedsrichteramtes entscheiden zu lassen, wenn der Schiedsrichter nicht von selbst von seinem Amt zurücktritt, sich die Parteien nicht über die Beendigung des Schiedsrichteramtes einigen können, oder das von den Parteien vereinbarte Verfahren nicht zur Beendigung des Schiedsrichteramtes führt (§ 1038 Abs 1 Satz 2 dZPO, § 590 Abs 1 öZPO, Art 23 Abs 1 sKonkordat, Art 179 sIPRG).
7. Die größte Bedeutung hat die Rüge der mangelnden Gewährung des rechtlichen Gehörs auch im Zusammenhang mit dem eigentlichen Verfahren vor dem Schiedsgericht selbst innert nützlicher Frist auf billige Weise unabhängig, unparteiisch auf dem Gesetze beruhend. Das Schiedsgericht muss jeder Partei in einem kontradiktorischen Verfahren die Möglichkeit geben, nicht nur ihre eigenen Tatsachen behaupten, beweisen und rechtlich bewerten, sondern auch zu den entsprechenden Vorbringen der Gegenpartei Stellung nehmen zu können. Das gilt insbesondere für das Beweisverfahren, in dem jede Partei die von der Gegenpartei vorgelegten Beweise durch eigene Beweismittel widerlegen darf. Diese prozessualen Mittel und Vorbringen werden häufig Angriffs- und Verteidigungsmittel genannt. Hat eine Partei sie nicht geltend machen können, ist der Schiedsspruch aufzuheben (§ 1059 Abs 2 Nr 1 lit b zweite Alternative dZPO; § 611 Abs 2 zweite Alternative öZPO; Art 190 Abs 2 lit d sIPRG).
8. Das BGer sieht als fundamentale Rechtsgrundsätze den Vertrauensgrundsatz, das Rechtsmissbrauchs- und Diskriminierungsverbot, den Grundsatz *pacta sunt servanda* ff an.
9. Indem alle vorgenannten oder vorbefassten Bundes- & Zürcher Pseudo-Schiedsrichterinnen & GS Ernst den völkerrechtlich *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's und auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 seit dem Jahr 2003 systematisch konsequent in totaler Geheimjustiz vorsätzlich wider Besseres Wissen strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie die nachgewiesenen begründet gestellten Anträge *unentgeltliche Prozessführung/Vertretung etc.* gerichtlich weder untersucht noch öffentlich beurteilt haben, sind a. Bundesrecht, b. Self-Executing-Völkerrecht & c. kantonale verfassungsmäßige Rechte in Serie kumulativ gravierend schwer verletzt und vorinstanzlich allfällig behauptete Sachverhalte können ohne Untersuchung und ohne völkerrechtlich zwingende Beurteilung gem. EMRK Art. 6-1 etc. in Verbindung mit völkerrechtlichem verfahrensgarantiertem Anspruch auf Minimalanforderungen¹ eines Rechtsstaates im Sinne der **Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentliche Beurteilungs- öffentliche Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht** rechtlich gar keine festgestellt worden sein.
10. Gem. § 95-1 GVG ist ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Gerichtssekretär, Kanzleibeamter oder Friedensrichter von der Ausübung seines

¹ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

Amtes **ausgeschlossen** in eigener Sache, wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.

11. Die wiederholt und fortgesetzt zur Anzeige gebrachten VorrichterIn & Gerichtspersonen haben bei vorliegendem Ausschlussgrund sich von Amtes wegen der Ausübung eines Amtes zu enthalten; d.h., sie dürfen keine Amtshandlungen vornehmen (ZR 89 Nr. 55 E. 4, 93 Nr. 22 E. 5): **Der Ausstand muss von keiner Partei verlangt werden.**
12. Es genügen demzufolge bereits alle schon zuvor wiederholt durch VorrichterInnen & Gerichtspersonen begangenen Straftatbestände für die gesetzliche Enthaltung der Ausübung eines Amtes im hängigen Verfahren auch ohne Antrag einer Partei.
13. Somit haben die VorrichterInnen & Gerichtspersonen sich vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung begünstigend ohne gesetzliche Kognitionsbefugnis strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare Amtsanmassungen zu Schulden kommen lassen, wie beispielsweise auch die obzitierte in Verletzung von ZH-KV Art. 18 gesetzwidrige und illegale Verfügung ohne Rechtsmittelbelehrung.

*Art. 18 1 Jede Person hat vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen **Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens.***

*2 Die Parteien haben Anspruch auf einen **begründeten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung.***

14. Gem. § 102-1 GVG haben die Parteien nicht ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet, wodurch das Verfahren vor einem ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Justizbeamten und jeder Entscheid, an welchem er teilgenommen hat, anfechtbar ist. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.
15. Somit führt auch die fehlende Rechtsmittelbelehrung als ein weiterer Nichtigkeitsgrund zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides.
16. Gem. § 102-2 haben die VorrichterInnen ihre Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt, wobei der Ablehnungsgrund erst nach Eröffnung des Endentscheids entdeckt wurde, weshalb der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheids auf dem Rechtsmittelweg verlangt.
17. Die Tatsache, dass der Vorrichter auf Grund seines gesetzesbrecherischen Verhaltens wiederholt und fortgesetzt strafverzeigt worden sind, haben die VorrichterInnen mit Rückgriffsklagen zu rechnen auch schon zu einem Zeitpunkt, bevor eine Partei solche eingereicht haben, weshalb die VorrichterInnen gesetzlich von der Ausübung ihres Amtes – meldepflichtig - zwingend und a priori – ex tunc ausgeschlossen sind.
18. Unabhängig von der Möglichkeit einer späteren Anfechtung oder Aufhebung sollten die Parteien die ihnen während des Schiedsverfahrens zur Kenntnis gelangenden Mängel immer unverzüglich im Schiedsverfahren rügen; dies selbst dann, wenn eine derartige Rüge nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Zwar führt die Unterlassung einer solchen Rüge nur bei Verstoß gegen dispositive Gesetzesbestimmungen oder von den Parteien vereinbarte Verfahrensregeln zu einer Heilung durch rügelose Einlassung, nicht aber bei Verstößen gegen zwingende Vorschriften (§ 1027 dZPO; § 579

öZPO)6l. Doch vermeidet man so allfällige spätere Auseinandersetzungen über den zwingenden Charakter einer Vorschrift.

19. Zudem verletzen alle VorrichterInnen & GS Ernst Art. 62-2 BGG, wonach die Sicherstellungspflicht² nicht gilt, wenn völkerrechtliche Verträge entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere in ihrem Geltungsbereich die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905 (SR 0.274.11; vgl. Art. 17 dieser Übereinkunft), das Wiener Übereinkommen, CCPR & EMRK.

20. Den Vorrichtern ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** - untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter **vorsätzlich** völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch in Geheimjustiz amtsmissbräuchlich vorsätzlich mit Vehemenz ausser Kraft gesetzt haben.

21. Daher wird aus all diesen Gründen um Gutheissung der Beschwerde ersucht.

22. Steht's mit der Ihnen gebührenden Wertschätzung für weitere Angaben zu Ihren Diensten.

Freundliche Grüsse

C Beilagen/FK

ak Einstellung der selbstständigen Praxistätigkeit 16.02.2007

Unterstützungsbestätigung 30.08.07, Soziale Dienste Zürich

Fristerstreckungsgesuch Steuererklärung 2006 vom 25.02.2007

ECHR Urteil 07.03.2006 BAKAN v. TURKEY, unentgeltliche Prozessführung

1. **Verlustschein** VS-Nr. 20343, Betreibungsamt Zürich 10, Betreuung Nr. 76673, Pfändungs-Vollzug 12.11.2002, ausgestellt in 8037 Zürich, den 28.11.2002

www.hydepark.ch

² Stämpflis Handkommentar BGG